

Bestimmungen zum Überwachungszeichen KVH®

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.06.2011

§ 1

Überwachungszeichen

- (1) Das von der Überwachungsgemeinschaft Konstruktionsvollholz (im Folgenden auch „Überwachungsgemeinschaft“ genannt) eingerichtete Überwachungszeichen KVH® (im Folgenden auch „Überwachungszeichen“ genannt) ist nachfolgend in der Grundform abgebildet.



Das abgebildete Zeichen kann sowohl farbig wie auch schwarz-weiß als Positiv oder Negativ verwendet werden.

- (2) Das Überwachungszeichen soll die qualitätsüberwachte Produktion von Konstruktionsvollholz nach außen erkennbar zum Ausdruck bringen.
- (3) Die von der Überwachungsgemeinschaft Konstruktionsvollholz angemeldete Wortmarke besteht aus dem Markennamen „KVH®“.

§ 2

Zweck des Überwachungszeichens

- (1) Durch Verleihung des Überwachungszeichens macht die Überwachungsgemeinschaft diejenigen Mitglieder kenntlich, die berechtigt sind, KVH® unter den Bedingungen dieser Bestimmungen herzustellen.
- (2) Die Überwachungszeichennutzer gewährleisten die Einhaltung gleichbleibend hoher Qualität gemäß den hier festgelegten Bestimmungen.

§ 3

Verleihung des Überwachungszeichens

- (1) Die Überwachungsgemeinschaft verleiht das Recht zur Führung des Überwachungszeichens¹. Voraussetzungen sind:
 - a) Erfolgreich durchgeführte Zulassungsprüfung (§ 9)
 - b) Kontinuierliche betriebliche Eigenüberwachung (§ 10)
 - c) Regelmäßige Fremdüberwachung (§ 11)
- (2) Die Überwachungsgemeinschaft führt eine Liste der Mitglieder, denen das Überwachungszeichen verliehen wurde.

§ 4

Verlust des Überwachungszeichens

- (1) Das Recht zur Führung des Überwachungszeichens erlischt, wenn die Mitgliedschaft in der Überwachungsgemeinschaft endet. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in §3, Abschnitt 3, der Satzung der Überwachungsgemeinschaft geregelt.
- (2) Schließt der Vorstand der Überwachungsmeinschaft einen Zeichennutzer aus der Überwachungsgemeinschaft aus und ruft dieser das Schiedsgericht an, so darf dieser das Überwachungszeichen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht führen.
- (3) Eine Wiederverleihung des Überwachungszeichens kann erstmals nach einer Frist von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Entziehung des Überwachungszeichens beantragt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Überwachungszeichennutzer

- (1) Hersteller von Konstruktionsvollholz, die das Überwachungszeichen KVH[®] nutzen wollen, müssen Mitglied der Überwachungsgemeinschaft sein.
- (2) Überwachungszeichennutzer haben die Pflicht, alle Bestrebungen des Vereins zur Sicherung der Überwachung von KVH[®] zu unterstützen, die Überwachung der Qualität von KVH[®] durch Betriebsprüfungen zu dulden, die durch vom Verein beauftragte Sachverständige durchgeführt werden und die Kosten für diese Maßnahmen nach den hierfür festgelegten Regeln zu übernehmen.
- (3) Überwachungszeichennutzer sind verpflichtet, jeden Fall des Mißbrauchs des Überwachungszeichens unverzüglich der Überwachungsgemeinschaft anzuzeigen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen.

¹ Auch im Folgenden ist mit dem Führen des Überwachungszeichens immer auch die Verwendung der Wortmarke KVH[®] oder der Wort-Bild-Marke KVH[®] gemeint.

- (4) Überwachungszeichennutzer sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Erfüllung der sachlichen und personellen Anforderungen durch ständige eigene Prüfungen zu überwachen; die Ergebnisse der eigenen Überwachungen aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens drei Jahre aufzubewahren; die Aufzeichnungen bei der Fremdüberwachung dem Prüfbeauftragten vorzulegen.
- (5) Überwachungszeichennutzer sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und die von dieser beschlossenen besonderen Kostenanteile pünktlich entsprechend der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen. Der Beitrag ist vom Zeitpunkt des Antrages auf Mitgliedschaft zu leisten.
- (6) Innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft sind Überwachungszeichennutzer verpflichtet, alle Unterlagen für die Qualitätssicherung und das Überwachungszeichen an die Überwachungsgemeinschaft zurückzugeben. Hierzu gehören auch die Entfernung des Überwachungszeichens auf Erzeugnissen und die Vernichtung der mit dem Überwachungszeichen versehenen Geschäftspapiere.
- (7) Das Überwachungszeichen kann von Überwachungszeichennutzern eingesetzt werden
 - für warenbegleitende Maßnahmen der Kommunikation,
 - für Werbemittel.

§ 6

Rechte am Überwachungszeichen

- (1) Das Überwachungszeichen ist Eigentum der Überwachungsgemeinschaft. Die Rechte aus der Eintragung des Überwachungszeichens beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie Ansprüche aus einer widerrechtlichen Benutzung oder sonstigen Beeinträchtigung des Überwachungszeichens stehen der Überwachungsgemeinschaft als Inhaberin des Überwachungszeichens zu.

§ 7

Schutz des Überwachungszeichens

- (1) Führt ein Mitglied das Überwachungszeichen unberechtigt oder überläßt es dieses einem Dritten zum Gebrauch oder gestattet diesem die Überwachungszeichenbenutzung auf andere Weise, so wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Verzicht auf den Einwand des Fortsetzungszusammenhangs eine Geldbuße bis zu Euro 2.500 festgesetzt. Etwaige sich daraus außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.
- (2) Für den Gebrauch des Überwachungszeichens kann der Vorstand der Überwachungsgemeinschaft besondere Vorschriften erlassen, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

§ 8

Qualitätsbestimmungen für KVH®

- (1) Bei der Produktion von KVH® sind die in der aktuellen Fassung der Vereinbarung über KVH® enthaltenen Qualitätsanforderungen einzuhalten.

§ 9

Zulassungsprüfung

- (1) Der Antragsteller unterliegt einer Zulassungsprüfung.
- (2) Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Erklärung gemäß Anhang II durch den Überwachungsausschuß bzw. einen von ihm Beauftragten.
- (3) Dabei ist zu prüfen, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Herstellung von KVH® vorliegen.
- (4) Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind und die erste Fremdüberwachung erfolgreich durchgeführt wurde, wird dem Antragsteller das Überwachungszeichen verliehen.

§10

Eigenüberwachung

- (1) Der Überwachungszeichennutzer hat eigenverantwortlich für die gleichbleibende und ständige Erfüllung der Qualitätsbestimmungen zu sorgen.
- (2) Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die in der aktuellen Fassung der Vereinbarung über KVH® enthaltenen Qualitätsanforderungen für die Produktion von KVH® eingehalten werden.
- (3) Hierzu sind Prüfungen gemäß Anhang I durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind so zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Prüfungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und so aufzubereiten, daß der Überwachungsausschuss oder ein von ihm beauftragter neutraler Prüfer sie jederzeit einsehen und kontrollieren kann.

§ 11

Fremdüberwachung

- (1) Die Einhaltung in der aktuellen Fassung der Vereinbarung über KVH® enthaltenen Qualitätsanforderungen unterliegt der Fremdüberwachung durch neutrale Prüfer / Prüforganisationen.
- (2) Die fremdüberwachende Stelle muss mindestens zweimal im Jahr die Ergebnisse der Eigenüberwachung und die Herstellung von KVH® unangemeldet im Werk prüfen. Die

zur Prüfung eingesetzten Personen können jederzeit während der Geschäftszeit ohne Voranmeldung Prüfungen durchführen.

- (3) Die Fremdüberwachung erfolgt nach den in Anhang I vorgeschriebenen Kriterien.

§ 12

Maßnahmen bei unzureichenden Überwachungsergebnissen

- (1) Bei wesentlicher Beanstandung oder bei unzureichenden Prüfergebnissen hört der Überwachungsausschuss den Überwachungszeichennutzer an.
- (2) Nach erfolgter Anhörung kann der Überwachungsausschuss
- die Schulung von Mitarbeitern des Zeichenbenutzers oder
 - Wiederholungsprüfungen durch neutrale Prüfer / Prüforganisationen anordnen oder
 - dem Vorstand der Überwachungsgemeinschaft den Ausschluss aus der Überwachungsgemeinschaft und den Entzug des Überwachungszeichens empfehlen.
- (3) Alle Beschlüsse des Überwachungsausschuss werden dem Zeichennutzer schriftlich mitgeteilt. Der Zeichennutzer kann binnen vier Wochen nach Zustellung bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides das Schiedsgericht gemäß Anlage 1 der Satzung der Überwachungsgemeinschaft Konstruktionsvollholz e.V. anrufen.

§ 13

Kosten der Überwachung

- (1) Die Kosten der Eigen- und Fremdüberwachung, inklusive der Kosten für vom Überwachungsausschuss angeordnete Maßnahmen nach §12 dieser Bestimmungen, trägt der Überwachungszeichennutzer.

Wuppertal, 07.06.2011



F. Merkle, Vorsitzender



Dr. T. Wiegand, Geschäftsführer

Nachweise im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung

Im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung ist die **Einhaltung der in der aktuellen Vereinbarung über KVH® aufgeführten Qualitätsanforderungen** nachzuweisen. Dazu gehören insbesondere:

1) Holzfeuchte

- Überwachung laufender Trocknungsprozesse
- Überprüfung der Trocknungsprotokolle
- Endkontrolle der Produkte - Messung des Feuchtigkeitsgehalts durch Handmeßgerät oder automatische Meß- und Registriergeräte für durchlaufende Schnitthölzer

2) Überprüfung der Maßhaltigkeit durch Stichproben

3) Festigkeitssortierung nach DIN 4074

4) Personelle Qualitätsverantwortlichkeit

5) Kennzeichnung der Produkte mit dem Überwachungszeichen

Bei den Punkten 1 bis 3 ist jeweils darzulegen, wie die Einhaltung der Qualität überprüft und dokumentiert wird.

Erklärung
zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen
für eine ordnungsgemäße Herstellung von KVH®
(Zulassungsprüfung)

Anschrift des Betriebes

.....

 Tel.: Fax :

Angaben zum Betrieb

Der Betrieb fertigt KVH®:

<u>nicht keilgezinkt</u>		<u>keilgezinkt</u>	
Fichte/Tanne	θ	Fichte/Tanne	θ
Kiefer	θ	Kiefer	θ
Lärche	θ	Lärche	θ

Der Betrieb hat insgesamtBeschäftigte.

Überprüfungskriterien

Einschnittmaschine	θ	Technologie.....
	
Technische Trocknungsanlage	θ	Fabrikat :.....
	θ	Verfahren.....
	
Hobelanlage	θ	Fabrikat
Sortiereinrichtung nach den	θ
Anforderungskriterien	
Holzfeuchtemeßgerät *)	θ	Handmeßgerät.....
	θ	Stationäres Meßgerät.....
qualifiziertes Personal für die	θ
Festigkeitssortierung nach DIN 4074	
und die Sortierung nach dem Aussehen	
Verpackungsmöglichkeiten (Schutz	θ
des Produktes gegen Verschmutzung,	
Feuchtigkeit und Beschädigung)		
sachgerechte Lagerung	θ
(überdacht und geschützt)	

Wir sind damit einverstanden, daß die Fremdüberwachung **am**
beginnt

*) Geräte, die von der MPA Suttgart im Rahmen der Leimgenehmigung geprüft und **anerkannt sind**:

Stationäre Geräte:

Fa. Bollmann, Tromatic Umek 2330
 Fa. Gann, Hydromat DMT 6

Handmeßgeräte:

Fa. Bollmann, HDI (weitere Bez. unbek.)
 Fa. Gann, Hydrometica LB 2
 Fa. Munding, Aqua (...) BHM 1

 Stempel

 Unterschrift